



Die Präsidenten

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Staatsministerin
Frau Petra Köpping
Postfach 10 09 41
01076 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

23.04.2020

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

mit Blick auf die Ende dieser Woche stattfindende Diskussion zwischen Staatssekretären und Virologen zur weiteren Lockerung der Beschränkungen unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Erwartungen insbesondere für den sächsischen Einzelhandel, das Dienstleistungsgewerbe und die Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Wir hoffen sehr, dass Sie diese Erwartungen auch über die Besprechung mit den Medizinern hinaus nutzen und umsetzen können.

Sowohl Unternehmen, als auch Konsumenten benötigen Planungssicherheit und einen möglichst langen zeitlichen Vorlauf für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit. Daher muss unter Beachtung von Hygieneschutzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Zahl der Neuinfizierten (Verdopplungs- und Ansteckungsrate), der Verfügbarkeit von Intensivbetten und der Anzahl der Genesenen bzw. Immunisierten eine **schnellstmögliche Lockerung** der Einschränkungen sowie ein konkreter (schrittweiser) **Exit-Plan** erarbeitet werden. Für das notwendige **realistische Lagebild** in Sachsen bzw. in den sächsischen Kreisen sind zeitnahe repräsentative Stichprobentests der Bevölkerung unerlässlich. **Mit diesen Informationen kann unter Umständen sogar eine zügigere Lockerung erfolgen, als im nachfolgenden Stufenplan vorgeschlagen.**

Das weitere Hochfahren der Wirtschaft sollte unter Beachtung des Infektionsverlaufes wie folgt erfolgen:

Unverzüglich umsetzbar:

- **Handel:**
 - Öffnung der kleinen Geschäfte in den Vorkassenzonen des Lebensmitteleinzelhandels (die Frequenz entsteht durch den Lebensmittelbetrieb und nicht durch die Geschäfte der Vorkassenzone; es findet vielmehr eine Entzerrung/Verteilung der Frequenz statt)

- Verkaufsflächenverkleinerung auf 800 m² zur Öffnung analog anderer Bundesländer erlauben
- Mobile Verkaufsstände auf und außerhalb festgesetzter Wochenmärkte i. S. d. Gewerbeordnung sollten unter Berücksichtigung der weitgehend geöffneten Ladengeschäfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ermöglichen
- Einführung einer Öffnungsklausel für systemrelevante Händler (z. B. für medizinische Berufsbekleidung) in Einkaufszentren in der Sächs. Corona-Schutz-Verordnung

Spätestens ab 4.5. umzusetzen:

- **Handel:**
 - unter Einhaltung der mittlerweile bewährten Hygieneauflagen und Zutrittsbeschränkungen Öffnung des gesamten Einzelhandels erlauben, konkret:
 - 800 m²-Grenze aufheben (Lebensmittel größer 800 m² seit 19.3. geöffnet - Beweis ist erbracht, dass die Kunden und der Handel vernünftig damit umgehen, die Regeln einhalten, keine Infektionen (im großen Stil) übertragen werden, Parkplätze nicht überfüllt sind ...)
 - Hier verweisen wir u.a. auf die beispielhafte Entscheidung des VG Hamburg (Az. 3 E 1675/20) vom 21.04.2020. Darin wird die Flächeneinschränkung zurückgewiesen, da es „nicht ausreichend belegt ist, dass größere Läden zu mehr Gefahren führen“.
 - statt 800 m²-Grenze eine Anzahl Kunden pro m² Verkaufsfläche einführen (maximal 1 Kunde je 20 m²)
 - Öffnung von Einkaufszentren (analog anderer Bundesländer) erlauben; im Bereich der Mall gelten die gleichen Hygieneauflagen wie beim Einkauf im Geschäft (Mund- Nasenbedeckung, Abstandsregelungen, Zutrittsbeschränkungen)
 - gerade größere Geschäfte und Einkaufszentren können durch ihr vorhandenes Sicherheitspersonal und Reinigungsdienstleister die Anforderungen an Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregeln und Hygieneauflagen am besten organisieren
 - sollte am 4.5. eine Öffnung der großflächigen Handelsbetriebe noch nicht zum Tragen kommen, muss zumindest eine Verkleinerungsmöglichkeit der Verkaufsfläche auf 800 m² sowie die Öffnung der Betriebe in den Einkaufszentren ermöglicht werden
- **Dienstleistungsbetriebe**
 - unter Einhaltung der mittlerweile bewährten Hygieneauflagen und Zutrittsbeschränkungen Erlaubnis für die Erbringung von persönlichen Dienstleistungen, konkret:
 - personennahen Dienstleistern, wie z. B. Kosmetikstudios, Tattoostudios, Nagelstudios, kosmetische Fußpflegebetriebe, Massagepraxen erlauben; gerade diese Betriebe haben bereits ohne Corona einen hohen Hygienestandard einzuhalten
 - Mobile Dienstleistungen (z. B. kosmetische Fußpflege, Nachhilfe im häuslichen Umfeld) gestatten
- **Bildungseinrichtungen**
 - unter Einhaltung von Hygieneauflagen die Öffnung von Bildungseinrichtungen wieder erlauben, konkret
 - Berufsschulen

- Bildungsinstitute zur beruflichen Weiterbildung
 - Musikschulen
 - Volkshochschulen
 - andere private Bildungsträger
 - private Bildungsangebote u. a. im Bereich der Nachhilfe, Fahrschulen (hier mit Maskenpflicht für Fahrlehrer in Autos) ermöglichen
- Öffnung aller Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Vorbereitung und Durchführung aller Kammerprüfungen
- **Gastgewerbe, Freizeit- und Tourismuswirtschaft**
(hierzu am 22.4.2020 gemeinsames Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der Sächsischen IHKs und des DEHOGA Sachsen e. V.); hier die wichtigsten Aussagen:
- **Stufe 1 ab dem 4.5. umzusetzen**
 - unter Einhaltung der mittlerweile bewährten Hygieneauflagen erste Öffnung von Gastgewerbe, Freizeit- und Kultureinrichtungen erlauben, konkret:
 - Übernachtung in Ferienwohnungen und allen Formen des Beherbergungsgewebes (ohne Sharing Economy), ohne Gemeinschaftsräume, ohne Gemeinschaftsbäder (Sauna-Wellnessbereiche)
 - Versorgungsautarkes Dauercamping und Wohnmobilstellflächen (ohne Dusch- Wasch und Gemeinschaftsräume)
 - Gasträume und Freisitze unter folgenden Voraussetzungen:
 - Gastraum (innen) – Mindestabstand zwischen Tischen (dass zwischen Gruppen von Gästen ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet ist)
 - Freisitz (außen) – Mindestabstand zwischen Tischen (dass zwischen Gruppen von Gästen ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet ist)
 - durch Einhaltung des Mindestabstandes entfällt Reglementierung der Gästezahl
 - Service:
 - 1. Service am Tisch / Kellner mit Mundschutz
 - 2. Abholstation mit Einzelausgabe und geordneter Wartepositionen mit Abstandsregeln
 - Favorisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
 - Öffnungszeiten nicht reglementieren
 - Golfplätze (ohne Dusch-, Wasch-, Umkleide- und Sozialräume mit speziellen Hygieneauflagen und Abstandsregeln)
 - Museen, Bibliotheken, Galerien und Ausstellungsräume (mit Abstandsregeln, Zutrittseinschränkungen)
 - Zoologische Gärten (nur Außenexpositionen mit Abstandsregeln, Zutrittseinschränkungen)
- **Stufe 2 (in Abhängigkeit der Entwicklung der Corona-Pandemie so rasch wie möglich umzusetzen)**
 - unter Einhaltung von Hygieneauflagen weitere Öffnung von **Freizeit- und Kultureinrichtungen** erlauben, konkret:
 - Konzerte, Lesungen, Theatervorstellungen (in Kleinstbesetzungen)
 - Tagungen, Schulungen (bis 50 Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln; Zahl entsprechend der Entwicklung anpassen)

- Kinos, Schlösser Burgen und Gärten, weitere Kulturveranstaltungen (ohne Tanz; mit Personenbeschränkungen)
 - Familienfeiern, kulturelle Gesellschafts- und Sportveranstaltungen (bis zu 15 Personen, Zahl entsprechend der Entwicklung anpassen; ohne Tanz)
 - Tierparks zoologische und botanische Gärten einschließlich Innenexpositionen
 - Freizeitparks und Freizeiteinrichtungen mit speziellen Hygieneauflagen
 - Fitness und Sportstudios
 - Spielplätze
- **Stufe 3 (in Abhängigkeit der Entwicklung der Corona-Pandemie so rasch wie möglich umzusetzen)**
- unter Einhaltung von Hygieneauflagen und Zugangsbeschränkungen weitere Öffnung von **Freizeit- und Kultureinrichtungen** erlauben, konkret:
 - Bars, Diskotheken und Clubs
 - Erlebnisbäder Sauna- und Wellnesslandschaften, Hotelschwimmbäder mit Zugangsbeschränkungen und Hygieneauflagen

Insbesondere für die vom Tourismus abhängigen Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und -veranstalter, die von (Groß-) Veranstaltungen abhängigen Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie die Messe- und Kongressdienstleister zeichnet sich unterdessen eine noch lange **existenzbedrohende Phase mit geringen oder keinen Umsätzen** ab. Diese Bereiche benötigen kurzfristig eine Geschäftsperspektive, spätestens im Sommer.

Zudem benötigt die sächsische Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die eine immense Bedeutung für die Attraktivität der Kommunen, das soziale und gesellschaftliche Leben sowie für die Vitalisierung der Städte entfaltet, über die aktuellen Liquiditätsmaßnahmen hinweg

Unterstützung. Daher erachten wir folgende Maßnahmen (Bund und Land) für notwendig:

- Liquiditätssicherndes **Zuschussprogramm** für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (bis 100 Mitarbeiter) unter Einbeziehung des Unternehmerlohns
- Öffentlicher **Fonds für Rückzahlungsverpflichtungen** aus stornierten Reisen und Veranstaltungen
- **Umsatzsteuerbefreiungen** für von Reisebüros vermittelte Urlaubsreisen innerhalb Deutschlands
- **Herabsetzung der Umsatzsteuer** für Freizeit- und Gastronomieeinrichtungen im 2. Halbjahr 2020
- **negative Einkommens- beziehungsweise Körperschaftsteuer** als Soforthilfe einführen

Sehr geehrte Frau Köpping,

die Abwägung der gesundheitlichen Risiken spielt selbstverständlich auch in unseren Erwägungen eine fundamentale Rolle. Intensiv verfolgen auch wir die öffentlich geführte Diskussion von Virologen, Fachmedizinerinnen, Pathologen. Unser Eintreten für vertretbare Lockerungen für die sächsische Wirtschaft fußt nicht zuletzt auf der Abwägung dieser Argumente. Wir plädieren für Vernunft und Augenmaß – diese Krise wird uns noch lange beschäftigen. Umso mehr müssen Wege gefunden werden, die zu einem vertretbaren Normalmodus zurückführen, bei dem die Wirtschaft die Gelder erwirtschaften kann, von denen am Ende alles – auch die Bekämpfung der Pandemie – abhängt. Wir bitten Sie, unsere o.g. Punkte – mindestens in Teilen – in Ihre ministeriellen und interministeriellen Abstimmungen einzubringen.

Wir danken vorab für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung und stehen für einen Dialog gern zur Verfügung.

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h. c. Dieter Pfortner
Präsident der IHK Chemnitz

Verteiler

- CdS
- Staatssekretäre folgender Ministerien: SK, SMS, SMWA, SMWKT, SMR, SMEKUL, SMF, SMI